

## Satzung der Gemeinde Neuhaus a.Inn

### über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Anlagen

vom 06.05.2013

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

#### Satzung

##### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Gemeinde Neuhaus a.Inn unterhaltenen Anlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen nach Abs. 1 gehören folgende Anlagen einschließlich der Wege:
  - a. gemeindliche Kinderspielplätze und Grünanlagen,
  - b. der Bereich der Schulanlagen in Neuhaus a.Inn und Vornbach
  - c. Sport- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere Badeplätze und der Motorikpark
  - d. Friedhöfe und Gedenkstätten im gesamten Gemeindebereich
  - e. Buswartehäuschen

##### § 2 Verhalten in den öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
  - a. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und anderer Rauschmittel, wie z. B. Drogen
  - b. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
- (4) Der Aufenthalt und die Benutzung der Kinderspielplätze und des Motorikparks werden befristet auf 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch 21.00 Uhr.
- (5) Die Anwesenheit, bzw. das Freilaufen oder Anleinen von Hunden wird in der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Neuhaus a.Inn vom 02.04.2013 geregelt.
- (6) Hundekot ist vom Führer des Hundes zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen

##### § 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 3 und 4 verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

##### § 4 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 GO unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

##### § 5 Ausnahmen

Das Verbot des Aufenthaltes zum Zwecke des Alkoholgenusses (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

##### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neuhaus a.Inn  
Neuhaus a.Inn, 06.05.2013



Schifferer Josef  
Erster Bürgermeister